

**Drucksache Nr.: 260/2022**

**Dezernat IV  
Federführend: Bauverwaltung  
Anlagen: 3**

**Az.: KoC-He**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	06.10.2022	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	06.10.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	13.09.2022	Ö	zur Beschlussfassung

**Bericht über den Verfahrensstand und Vorstellung der überarbeiteten Vorplanung in dem Projekt Beseitigung des Bahnübergangs WP 1001 in der Speyerdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der überarbeiteten Vorplanung zur Beseitigung des Bahnübergangs WP 1001 in der Speyerdorfer Straße wird zugestimmt.

**Begründung:**

A. Allgemeines

Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 hat die SPD-Stadtratsfraktion einen Antrag zur Information und Aussprache der Projekte Erneuerung des Brückenbauwerks in der Winzinger Straße und Beseitigung des Bahnübergangs in der Speyerdorfer Straße gestellt.

Die dort aufgeworfenen Fragen zum aktuellen Sachstand und zu der weiteren Vorgehensweise werden gerne zum Anlass genommen, über die zwischenzeitlich erfolgten Schritte zu informieren und dem Stadtrat die Überarbeitungen der Vorplanung zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

1. Beseitigung des Bahnübergangs in der Speyerdorfer Straße

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26. November 2019 (Drucksache Nr. 368/2019) der Vorplanung zur Beseitigung des Bahnübergangs Speyerdorfer Straße zugestimmt.

Im Anschluss daran wurde aus verschiedenen Gründen die Planung nochmals detailliert betrachtet. Die Änderungen im Einzelnen werden unten unter B. aufgezeigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch die vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange weiter betrieben und die Grenzen zu den Bahnanlagen wurden mit der DB Netz AG konkret abgestimmt.

Darüber hinaus wurden intensive Gespräche geführt mit dem Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz, dem LBM sowie der DB Netz AG.

Im Ergebnis besteht nunmehr Einigkeit darüber, dass die Beseitigung des Bahnübergangs in der Speyerdorfer Straße eine Maßnahme nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) darstellt. Das Land und die DB Netz AG konnten überzeugt werden, dass die Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit und die Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten (vgl. Anlage Skript 1). Auch die durch die Schließung des Bahnübergangs notwendig werdende Ersatztrasse über die Winzinger Spange, die Winzinger Straße und die Landauer Straße wird grds. als die wirtschaftlichste Lösung anerkannt, insbesondere da die Stadt nachweisen konnte, dass eine Ersatzlösung an Ort und Stelle aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht wirtschaftlich realisierbar ist (vgl. Anlage Skript 2).

Daraus folgt, dass – entsprechend des am 31. Mai 2021 geänderten § 13 EKrG – die kreuzungsbedingten Kosten getragen werden zur Hälfte vom Bund, zu einem Drittel von der DB und zu einem Sechstel von dem Land Rheinland-Pfalz.

Zwar ist danach die Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht an den kreuzungsbedingten Kosten beteiligt; sie hat allerdings anfallende nicht-kreuzungsbedingte Kosten zu tragen, also solche Kosten, die beispielweise entweder nicht dem Ersatz für die Schließung des Bahnübergangs zugerechnet werden oder aus städtebaulichen Gründen als Verbesserung über die wirtschaftlichste Lösung hinausgehen.

Eine der wesentlichen Aufgaben im Jahr 2023 wird sein, in der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung mit den Kostenträgern Bund, Land und DB Netz AG die Anteile der kreuzungsbedingten Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln. Die Stadt wird den Kostenträgern einen Vorschlag zu der Kostenmasse machen; es ist absehbar, dass dieser kontrovers diskutiert werden wird. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, welche Teilmaßnahmen zu welchen voraussichtlichen Kosten auf die Stadt entfallen.

## 2. Brückenbauwerk in der Winzinger Straße

Die Erneuerung des Brückenbauwerks in der Winzinger Straße stellt eine eigenständige Kreuzungsmaßnahme nach dem EKrG dar und liegt in der Federführung der DB Netz AG. Die DB Netz AG hat inzwischen das Planfeststellungsverfahren vor dem Eisenbahnbundesamt durchgeführt und die Stadt zur Stellungnahme aufgefordert.

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme nach § 12 EKrG; an den Kosten beteiligt werden abhängig vom Änderungsverlangen die Stadt und die DB Netz AG. Auch hier ist in 2023 eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen, in der die Kostenmasse und deren Aufteilung festgelegt werden.

Durch den Umstand, dass das Brückenbauwerk auf der Ersatztrasse des BÜ-Projekts liegt, sind beide Maßnahmen eng miteinander verbunden bzw. wechselseitig voneinander abhängig. Daher werden die Verhandlungen über die jeweilige Kostentragung komplexer und aufwändiger; auch dies führt dazu, dass über die Höhe der auf die Stadt entfallenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage getroffen werden kann.

## B. Überarbeitung der Vorplanung

Wie oben unter A. 1. aufgeführt, war die Planung zwischenzeitlich zu überarbeiten:

Bereits aufgrund der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2020 waren die Anzahl und Breite der Fahrbahnen und deren Abbiegebeziehungen in den Knotenpunkten sowie die Fahrradstreifen/Fahrradschutzstreifen zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden die Trasse der Winzinger Spange nach Osten verschoben und die Fahrbeziehungen zum Suite-Gelände und zu dem geplanten Buspausengelände verbessert.

Nicht zuletzt aufgrund der Gespräche mit dem Land, dem LBM und der DB Netz AG sowie von Änderungen der technischen Richtlinien war die Vorplanung im Wesentlichen in folgenden weiteren Punkten anzupassen.

a) Aufweitung des Brückenbauwerks unter der EÜ von 15,50 m auf nunmehr 19,95 m

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 (Drucksache 066/2017) beschlossen, das Brückenbauwerk auf 15,50 m zu erweitern. Dies ergab sich aus der Berechnung der damals geltenden technischen Richtlinien und Verkehrsuntersuchungen.

Die beabsichtigte Schließung des Bahnübergangs Speyerdorfer Straße und der damit geplante Neubau der Winzinger Spange erfordern jedoch – auch aus Sicht des Landes Rheinland-Pfalz – aufgrund aktualisierter Verkehrsprognosen nach den aktuell geltenden Richtlinien eine zusätzliche Aufweitung des geplanten Brückenbauwerks (vgl. im Einzelnen Anlage Skript 2, S. 11, 12).

Nach alledem müsste die lichte Weite der EÜ daher 19,95 m betragen, um den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr durch das neu zu errichtende und auf lange Zeit in Betrieb befindliche Brückenbauwerk dauerhaft flüssig und störungsfrei leiten zu können.

Die Forderung, das Brückenbauwerk um weitere 4,95 m zu erweitern, müsste der DB im Rahmen der Stellungnahme zur Planfeststellung gemeldet werden, damit es dort eingearbeitet werden kann.

Es ist absehbar, dass diese Forderung sowohl zu Mehrkosten in der Planung als auch in der Bauausführung führt. Ob und ggf. in welcher Höhe die Stadt an diesen Kosten beteiligt werden wird, wird erst im Rahmen der Diskussionen im Zusammenhang mit der Erstellung der beiden Kreuzungsvereinbarungen festgestellt werden. Diese Forderung wird darüber hinaus auch den Beginn der Bauarbeiten verzögern.

Da der Änderungsbedarf der Bahn bisher nur angekündigt, nicht jedoch formal mitgeteilt wurde, liegen zu den Auswirkungen auf die Kosten und die Bauzeit noch keine Informationen vor.

Mit Blick auf die reguläre Lebensdauer des Brückenbauwerks wäre es aus Sicht der Verwaltung kurzsichtig, dessen lichte Weite von Anfang an zu klein zu dimensionieren. Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass die Kostenträger eine nicht in Einklang mit den geltenden Richtlinien stehende Straßenbreite in der Kostenmasse nicht berücksichtigen, da dies den Voraussetzungen des § 3 EKrG nicht entspricht.

b) Spiegelung des Fußgängerüberwegs am Bahnübergang

Aufgrund des Umstandes, dass die DB Netz AG im Bereich des Bahnübergangs ein drittes Gleis in Südrichtung benötigt, und der Genehmigung des Baus der Advita-Pflegeeinrichtung auf dem Flurstück Nr. 3740/18, wurde die Fußgängerüberführung und die künftige Stichstraße Speyerdorfer Straße überarbeitet.

c) Die Bushaltestelle vor dem Krankenhaus wurde intensiv diskutiert und wird am aktuellen Standort beibehalten.

Alle Änderungen sind in die beigelegte Planskizze (Anlage A) eingezeichnet.

### C. Zeitplan:

In den nächsten Monaten soll in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Land und der DB Netz AG dem Bund als weiterem Kostenträger die Planung detailliert vorgestellt und im Anschluss in 2023 sowohl die Planungs- als auch die Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Wie oben ausgeführt, wird in der Kreuzungsvereinbarung über die Kostenmasse diskutiert und die Kostentragung festgelegt. Daher ist es ratsam, erst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Baukosten evtl. zuvor begonnener Bautätigkeiten würden aller Voraussicht nach zu Lasten der Stadt gehen.

Der Bau der Winzinger Spange mit provisorischen Anschlüssen an die Winzinger Straße und die Speyerdorfer Straße soll nach Abschluss der Kreuzungsvereinbarung als erstes erfolgen, damit später der Neubau des Brückenbauwerks in der Winzinger Straße unter Sperrung des Durchgangsverkehrs schneller und kostengünstiger erfolgen kann.

Hier ist beabsichtigt, in 2024 die Ausführungsplanung und Ausschreibung durchzuführen, so dass der Bau der Winzinger Spange in 2025 erfolgen könnte.

Auf den Bau des neuen Brückenbauwerks hat die Stadt keinen Einfluss, da diese Maßnahme von der DB Netz AG durchgeführt wird. Die Einarbeitung der Verbreiterung der lichten Weite in die Planfeststellung wird nach deren Aussage zu einer zeitlichen Verzögerung führen; die geplante Inbetriebnahme des neuen Brückenbauwerks in 2026 wird daher nicht eingehalten werden können.

Mit Blick darauf, dass die beiden Maßnahmen ohne Unterbrechung durchgeführt werden sollten, um die Förderung nicht zu gefährden, ist bei der Zeitplanung insbesondere zu berücksichtigen, ob und ggf. auf welche Weise die Einwirkungen auf die in 2027 stattfindende Landesgartenschau so gering wie möglich gehalten werden können.

Insoweit ist eine verbindliche Aussage darüber, wann beide Maßnahmen abgeschlossen werden können, derzeit nicht möglich.

Neustadt an der Weinstraße, 14.09.2022

Oberbürgermeister